

230

**Bekanntmachung
der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)
Vom 5. Oktober 1989**

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 18. April 1989 (GV. NW. S. 233) wird nachstehend der vom 1. Oktober 1989 an geltende Wortlaut des Landesplanungsgesetzes, wie er sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878),
- Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 18. April 1989 (GV. NW. S. 233) ergibt,

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1989

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

**Landesplanungsgesetz (LPIG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. Oktober 1989**

Inhaltsverzeichnis

I.

Aufgabe und Organisation
der Landesplanung

- § 1 Allgemeine Aufgaben der Landesplanung
- § 2 Landesplanungsbehörde
- § 3 Bezirksplanungsbehörde
- § 4 Einhaltung der Landesplanung im Kreis
- § 5 Bezirksplanungsrat
- § 6 Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates
- § 7 Aufgaben des Bezirksplanungsrates
- § 8 Sitzungen des Bezirksplanungsrates
- § 9 Geschäftsführung und Bezirksplaner
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bezirksplanungsrates

II.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung
und Landesplanung

- § 11 Darstellung der Grundsätze und Ziele
- § 12 Landesentwicklungsprogramm
- § 13 Landesentwicklungspläne
- § 14 Gebietsentwicklungspläne
- § 15 Erarbeitung und Aufstellung
- § 16 Genehmigung und Bekanntmachung
- § 17 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
- § 18 Abstimmung bezirksüberschreitender Planungen
- § 19 Planungspflichten
- § 20 Anpassung der Bauleitplanung
- § 21 Anpassungspflicht der Gemeinden und Planungsgebot
- § 22 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- § 23 Zurückstellung von Baugesuchen

III.

Sondervorschriften für das Rheinische
Braunkohlenplangebiet

- § 24 Braunkohlenpläne
- § 25 Braunkohlenplangebiet
- § 26 Braunkohlenausschuß
- § 27 Wahl und Berufung
- § 28 Mitgliedschaft

- § 29 Unterausschüsse
- § 30 Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsführung des Braunkohlenausschusses
- § 31 Aufgaben des Braunkohlenausschusses
- § 32 Soziales und Ökologisches Anforderungsprofil
- § 33 Erarbeitung und Aufstellung
- § 34 Genehmigung und Bekanntmachung
- § 35 Überprüfung und Änderung
- § 36 Anpassung der Braunkohlenplanung
- § 37 Landbeschaffung
- § 38 Ergänzende Vorschriften

IV.

Besondere Regelungen

- § 39 Unterrichtung des Landtags
- § 40 Entschädigung
- § 41 Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden
- § 42 Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht
- § 43 Auskunftspflicht
- § 44 Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

V.

Schlußvorschriften

- § 45 Inkrafttreten des Gesetzes

Abschnitt I

Aufgabe und Organisation der Landesplanung

§ 1

Allgemeine Aufgabe der Landesplanung

(1) Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung.

(2) Die Landesplanung soll die Landesentwicklung in der Weise beeinflussen, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

(3) Die Landesplanung im Lande und im Regierungsbezirk ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.

§ 2

Landesplanungsbehörde

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) hat

1. das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erarbeiten;
2. darauf hinzuwirken, daß bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden;
3. auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hinzuwirken;
4. bei der Erarbeitung von Gebietsentwicklungsplänen über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirksplanungsräten sowie zwischen den Bezirksplanungsräten, den Bezirksplanungsbehörden und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden;
5. bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Braunkohlenausschuß, den Bezirksplanungsräten, den Bezirksplanungsbehörden und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden.